

40. Patent vom 5. Dezember 1884,
die im Jahre 1885 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1885 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4⁶/₁₀ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerepflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit ⁶/₁₀ Pfg. von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 16. Februar,
- der 15. Mai,
- der 15. Juli,
- der 15. September und
- der 16. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter ¹/₂ Pfennig wegfallen, Beträge von und über ¹/₂ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuerbeamten wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 5. Dezember 1884.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Geldern=Crispendorf.
i. V.

C. Perthes.

41. Weiterer Nachtrag vom 16. Dezember 1884

zur Verordnung vom 7. Juli 1878, die Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c. 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, im Einverständniß und im gemeinsamen Vorgehen mit den übrigen bei der Fischerei in der Saale beteiligten Thüringischen Regierungen unter Abänderung der Bestimmungen in §. 5. 6. 7 der Verordnung vom 7. Juli 1878,